

Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 22.05.2020 über die Regelung der eingeschränkten Regelbetreuung in den Kindertagesstätten

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt auf Grundlage von § 13 Abs. 10 S. 10 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 02.06.2020 sollen abweichend von § 13 Abs. 10 S. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ausschließlich Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben und deren Sorgeberechtigte beide einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden. Satz 1 gilt auch für Selbstständige, soweit deren berufliche Tätigkeit nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht untersagt ist.
2. Ab dem 08.06.2020 sollen darüber hinaus abweichend von § 13 Abs. 10 S. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben und sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden.
3. Über die Gewährung der eingeschränkten Regelbetreuung nach Ziffer 1 und 2 entscheidet auf Vorschlag des Trägers der Kindertagesstätte ausschließlich das Jugendamt des Landkreises Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
4. Der Umfang der unter Ziffer 1 und 2 genannten eingeschränkten Regelbetreuung erstreckt sich in der Regel auf 6 Stunden pro Tag an 5 Tagen in der Woche, mindestens jedoch auf 4 Stunden an zumindest einem Tag wöchentlich.
5. Kinder, die im Rahmen der Landesprogramme „Stärkung der Sprachförderung im Kita-Alltag“ und „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ einer individuellen Förderung bedürfen, sollen an einem Tag wöchentlich für vier Stunden in die eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Träger der Kindertagesstätte bedarfsgerecht.
6. Zur Gewährleistung der eingeschränkten Regelbetreuung ist von dem Richtwert für die Größe der Gruppen nach § 13 Abs. 6 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung entsprechend den räumlichen Bedingungen im Bedarfsfall abzuweichen. Die maximale Raumbelastung ist der Quotient aus Raumfläche und der in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Mindestspielfläche je Kind. In jedem Fall ist die Raumbelastung auf 18 Kinder begrenzt.
7. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis einschließlich 31.07.2020.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des § 13 Abs. 10 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird die Kindertagesbetreuung auch für Kinder eröffnet, die nicht die Merkmale der Notfallbe-

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

betreuung gemäß § 13 Abs. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erfüllen. Dies wird als eingeschränkte Regelbetreuung bezeichnet.

Die Entscheidung darüber, den eingeschränkten Regelbetrieb aufzunehmen, obliegt gemäß § 13 Abs. 10 S. 10 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Kompetenz ist mithin auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städten angesiedelt worden, da diese nach dem SGB VIII und § 12 KitaG die Planungshoheit über die Erfüllung der konkreten Betreuungsbedarfe haben und daher am stärksten mit den örtlichen Betreuungskapazitäten in ihrem Zuständigkeitsgebiet vertraut sind.

Hiernach können die Landkreise von den in § 13 Abs. 10 Satz 1 und Satz 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung getroffenen Regelungen abweichende Regelungen sowie Regelungen zur Ausweitung der eingeschränkten Regelbetreuung treffen.

Der Landkreis Uckermark hat von dieser eingeräumten Regelungskompetenz Gebrauch gemacht und Regelungen getroffen, die bestimmen, welche Kinder in die beschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden sollen und welchen Umfang die eingeschränkte Regelbetreuung einnehmen soll.

Es handelt sich hierbei um einen Regelanspruch, der zu erfüllen ist, wenn und soweit ein adäquates Betreuungsangebot im Rahmen der Hygienevorgaben des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zur Verfügung steht. Es „soll“ eine Aufnahme erfolgen. Fehlen unter Beachtung der Hygienevorgaben adäquate Betreuungsangebote, kann eine Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung abgelehnt werden.

Nach § 13 Abs. 10 S. 3 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind feste Gruppen zu bilden, d.h. Kinder sind grundsätzlich gemeinsam mit denselben Kindern zu betreuen.

Der Landkreis Uckermark hat die eingeschränkte Regelbetreuung entsprechend abweichend geregelt.

Zunächst galt es, den Kindern Vorrang einzuräumen, deren Sorgeberechtigte in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Gleichmaßen muss diese Regelung auch für beruflich selbstständig Tätige gelten, soweit ihnen die Tätigkeit oder der Geschäftsbetrieb nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht untersagt ist.

Mit der Normierung der eingeschränkten Regelbetreuung rückt damit auch der Rechtsgedanke des § 1 Abs. 1 KitaG in den Vordergrund, wonach die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und dem Wohl und der Entwicklung der Kinder dienen soll.

Im Interesse einer reibungslosen stufenweisen Öffnung der Kindertagesstätten unter Beachtung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen galt es, den Trägern von Kindertagesstätten eine Frist einzuräumen, die ihnen eine ausreichende Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen ermöglicht. Die stufenweise Öffnung mit einer begrenzten Anzahl von Kindern stellt sicher, dass die zwingend einzuhaltenden Hygienemaßnahmen auch mit den Kindern eingeübt und praktiziert werden können. Dabei gegebenenfalls auftretende Schwierigkeiten können dann kurzfristig behoben

werden. Insofern stellt die Öffnung der Kindertagesstätten für eine begrenzte Anzahl von Kindern auch eine Lernphase hinsichtlich der Umsetzung der Hygieneregeln mit den Kindern dar.

In besonderer Ansehung der in § 1 Abs. 1 KitaG festgeschriebenen Vereinbarkeit von Familie und Beruf erscheint es gerechtfertigt, die Kinder von den in der Verfügung unter Ziffer 1 näher bezeichneten Sorgeberechtigten in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufzunehmen. Der festgelegte Umfang der eingeschränkten Regelbetreuung von 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche stellt sicher, dass die Kinder ausreichend betreut werden, wenn beide Sorgeberechtigte einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Mit der eingeschränkten Regelbetreuung der unter Ziffer 2 genannten Kinder sollen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung schließlich bei der schrittweisen Öffnung der Kindertagesstätten berücksichtigt werden. Ziel ist es, diese Kinder beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule zu unterstützen und den Prozess der Ablösung von den Bezugspersonen in der Kindertagesstätte durch die Erzieher/innen professionell begleiten zu können. Den Kindern kann so das System Schule näher gebracht werden. Auf diese Weise wird ihnen der Übergang zur Schule erleichtert. Eine solche Begleitung erfordert einen ausreichenden zeitlichen Rahmen. Aus diesem Grund wurde auch für diese Kinder eine eingeschränkte Regelbetreuung von 6 Stunden pro Tag an 5 Tagen in der Woche festgelegt. So soll ermöglicht werden, dass die Kinder auf ihren Eintritt in die Schule ausreichend vorbereitet werden.

Die alltagsintegrierte Sprachförderung von Kindern ist wegen ihrer Bedeutung für die kindliche Entwicklung ein wesentlicher gesetzlicher Auftrag der Kindertagesbetreuung. Da wegen der Schließung der Kindertagesstätten die Sprachförderung seit Mitte März für Kinder ohne Anspruch auf Notfallbetreuung nicht durchgeführt werden konnte, ist es dringend geboten, diese Kinder im Rahmen der eingeschränkten Kindertagesbetreuung für vier Stunden an einem Tag wöchentlich die Sprachförderung zu ermöglichen. Da kitaseitig die Bedarfswfälle erfasst sind, ist die Entscheidung über die Durchführung durch die Kindertagesstätten selbst zu treffen.

Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden Richtwerte für die Größe der Gruppen festgelegt. Hiervon kann abgewichen werden, um größere Gruppen zu bilden (§ 13 Abs. 6 S. 2).

Die Landkreise können insofern im Interesse des Vollzugs der eingeschränkten Regelbetreuung Vorgaben machen, größere Gruppen zu bilden. Hiernach ist es in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt sachlich gerechtfertigt, im Bedarfsfall auf die maximal zulässige Belegungskapazität ausweislich der entsprechenden Betriebserlaubnis abzustellen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am 25.05.2020 als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 1, Raum 230
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau erhoben werden.

gez.

Karina Dörk
Landrätin